

## Neues Stammdatenfenster „Identifikation“

Zum 01.01.2017 gibt es eine Änderung der Abgabenordnung (AO §87d)

Hierzu heißt es:

(2) Der Auftragnehmer muss sich vor Übermittlung der Daten Gewissheit über die Person und die Anschrift seines Auftraggebers verschaffen (Identifizierung) und die entsprechenden Angaben in geeigneter Form festhalten. Von einer Identifizierung kann abgesehen werden, wenn der Auftragnehmer den Auftraggeber bereits bei früherer Gelegenheit identifiziert und die dabei erhobenen Angaben aufgezeichnet hat, es sei denn, der Auftragnehmer muss auf Grund der äußeren Umstände bezweifeln, dass die bei der früheren Identifizierung erhobenen Angaben weiterhin zutreffend sind. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass er jederzeit Auskunft darüber geben kann, wer Auftraggeber der Datenübermittlung war. Die Aufzeichnungen nach Satz 1 sind fünf Jahre aufzubewahren; die Aufbewahrungsfrist beginnt nach Ablauf des Jahres der letzten Datenübermittlung. Die Pflicht zur Herstellung der Auskunftsbereitschaft nach Satz 3 endet mit Ablauf der Aufbewahrungsfrist nach Satz 4.

<https://dejure.org/gesetze/AO/87d.html>

In Ihrem Steuersoftprogramm gibt es seit dem Online Update vom 15.02.2017 in den Stammdaten der Mandanten ein neues Feld „Identifikation“ in diesem sollen in Zukunft die Identifikationsmerkmale eingetragen werden um das neue Recht umzusetzen.

Es gibt hierbei eine Unterscheidung zwischen **Lebenspartner (a) und Lebenspartner (b)**  
Beide können unterschiedliche Eintragungen enthalten und werden auch so abgespeichert.

### Eingabemöglichkeiten sind:

- Freie Eingabe
- Personalausweis
- Führerschein
- Reisepass
- Steuerbescheid/Steuerunterlagen
- Übergabe Freischaltcode
- Bereits früher identifiziert
- Persönlich bekannt

Sobald eine Auswahl vorgenommen wurde, wird der Haken „**Identifizierung durchgeführt**“ sowie das Tagesdatum automatisch gesetzt.

Der Punkt „**Archivierung durchgeführt**“ wurde implementiert um Ihnen die Möglichkeit zu geben in den Mandantenstammdaten festzuhalten ob eines der Identifizierungsmerkmale wie z.B eine Kopie des Reisepasses eingesannt oder der Akte des Mandanten hinterlegt wurde.

Dieser Punkt muss manuell gesetzt werden, das Datum wird automatisch auf Tagesdatum gesetzt.

<input checked="" type="checkbox"/> Identifizierung durchgeführt	am: 15.02.2017 [15]	Steuerpflichtiger durch:	Freie Eingabe Personalausweis Führerschein Reisepass Steuerbescheid/Steuerunterlagen Übergabe Freischaltcode <b>Bereits früher identifiziert</b> Persönlich bekannt	Ehefrau	Freie Eingabe Personalausweis Führerschein Reisepass Steuerbescheid/Steuerunterlagen Übergabe Freischaltcode <b>Bereits früher identifiziert</b> Persönlich bekannt
<input type="checkbox"/> Archivierung durchgeführt	am: . . [15]		Bereits früher identifiziert	Bereits früher identifiziert	
1. Ausweis-Nr. / Identifikation: (Stpf.)					
2. Ausweis-Nr. / Identifikation: (Ehef.)					

**Abgabenordnung (AO)**

**§ 87d Datenübermittlungen an Finanzbehörden im Auftrag**

Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 19 Absatz 12 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist

(1) ...  
(2) Der Auftragnehmer muss sich vor Übermittlung der Daten Gewissheit über die Person und die Anschrift seines Auftraggebers verschaffen (Identifizierung) und die entsprechenden Angaben in geeigneter Form festhalten. Von einer Identifizierung kann abgesehen werden, wenn der Auftragnehmer den Auftraggeber bereits bei früherer Gelegenheit identifiziert und die dabei erhobenen Angaben aufgezeichnet hat, es sei denn, der Auftragnehmer muss auf Grund der äußeren Umstände bezweifeln, dass die bei der früheren Identifizierung erhobenen Angaben weiterhin zutreffend sind. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass er jederzeit Auskunft darüber geben kann, wer Auftraggeber der Datenübermittlung war. Die Aufzeichnungen nach Satz 1 sind fünf Jahre aufzubewahren; die Aufbewahrungsfrist beginnt nach Ablauf des Jahres der letzten Datenübermittlung. Die Pflicht zur Herstellung der Auskunftsbereitschaft nach Satz 3 endet mit Ablauf der Aufbewahrungsfrist nach Satz 4.  
(3) ...

In einigen Vereinsversionen wurde ein Hinweisfeld implementiert dass den Benutzer an die neue Rechtsprechung erinnert und mit dem Betätigen der Taste „Ja“ gelangen Sie in das Identifikationsfeld der jeweiligen Stammdaten. Mit „Nein“ können Sie dies zu einem späteren Zeitpunkt erneut vornehmen.

